

Tierseuchenmeldesystem der EU

Aufgrund der Richtlinie 82/894/EWG in der jeweils gültigen Fassung sind die europäischen Staaten verpflichtet, den Ausbruch bestimmter Tierseuchen innerhalb von 24 Stunden sowohl der Kommission in Brüssel als auch den anderen Mitgliedsstaaten zu melden. Seit 2002 (Entscheidung 2002/788/EG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 274 vom 11.10.2002) unterliegen IHN, ISA und VHS dieser Meldepflicht.

Die EU veröffentlicht im Internet eine wöchentlich aktualisierte Liste der gemeldeten Tierseuchen für das jeweilige Jahr.

Aus der Liste ist allerdings nicht ersichtlich, wo die entsprechenden Ausbrüche stattfanden.

Diese Meldepflicht gegenüber der EU darf nicht mit einer Meldung an die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) verwechselt werden, da Erstere rechtlich vorgeschrieben ist, während Letztere lediglich auf freiwilliger Basis beruht.

http://ec.europa.eu/food/animal/diseases/adns/index_en.htm

(RH 21.06.2004)